

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1492/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

## zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit  
der Verordnung (EG) Nr. 1417/95 der Kommission<sup>(3)</sup>  
festgesetzt.Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird  
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung  
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen  
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-  
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.Mehrere Währungsabweichungen gehen über 4 Prozent-  
punkte hinaus. Seit Februar 1995 haben sie mehrfach 5  
Prozentpunkte überschritten. Diese Entwicklung wieder-  
holt sich bei der Deutschen Mark, dem österreichischen  
Schilling und dem niederländischen Gulden und führt  
auf den Märkten zu Unsicherheiten. Außerdem besteht  
die Gefahr, daß im Handel Verzerrungen auftreten.Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt es sich in  
mehreren Fällen, die für den Bezugszeitraum vom 24. Mai  
bis 23. Juni 1995 gegenüber den repräsentativen Markt-  
kursen festgestellten Währungsabweichungen zum 1. Juli  
1995, zum Beginn mehrerer Wirtschaftsjahre, herabzu-  
setzen. Zu diesem Zweck müßten neue landwirtschaft-  
liche Umrechnungskurse festgesetzt werden unter  
Zugrundelegung einer Kürzung der Währungsabweichung  
um die Hälfte im Fall der Deutschen Mark, des  
österreichischen Schillings und des niederländischen  
Guldens.Die Anwendung der Vorschriften über die vor dem 1. Juli  
1995 zulässige Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse sollte im Fall der betreffenden  
Währungen, um Schwierigkeiten auf den Märkten zu  
vermeiden, ausgesetzt werden. Nicht gerechtfertigt ist die  
Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993  
mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung undAnwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-  
nungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1053/95<sup>(5)</sup>.Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-  
licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als  
4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,  
der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im  
voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs  
wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4  
Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt  
werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-  
lichen Umrechnungskurs ersetzt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-  
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in  
Anhang I festgesetzt.*Artikel 2*(1) Am 29. und 30. Juni 1995 gestellte Anträge auf  
Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungs-  
kurses werden im Fall der Deutschen Mark, des österrei-  
chischen Schillings und des niederländischen Guldens  
abgelehnt.(2) Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1068/93 gilt nicht für die mit der vorliegenden Verord-  
nung geänderten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.*Artikel 3*In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte  
landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den  
Ecu-Kurs gemäß Anhang II,— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus  
festgesetzte Kurs ist,  
oder— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus  
festgesetzte Kurs ist.*Artikel 4*

Die Verordnung (EG) Nr. 1417/95 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Die Artikel 1 und 3 gelten jedoch ab 1. Juli 1995.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

**Landwirtschaftliche Umrechnungskurse**

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,74166	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	302,837	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2 311,19	italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	170,165	spanische Peseten
	9,91834	schwedische Kronen
	0,840997	Pfund Sterling

*ANHANG II*

**Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse**

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0600	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,2317	belgische/luxemburgische Franken
	7,44390	dänische Kronen		8,06423	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	291,189	griechische Drachmen		315,455	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	2 222,30	italienische Lire		2 407,49	italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	163,620	spanische Peseten		177,255	spanische Peseten
	9,53687	schwedische Kronen		10,3316	schwedische Kronen
	0,808651	Pfund Sterling		0,876039	Pfund Sterling